



GESCHICHTE
POLITIK
RECHT
VOLKSWIRTSCHAFT



Patricia Schiess
Forschungsbeauftragte Recht

Verfassungsgerichtsbarkeit im Vergleich

Mit der Errichtung im Jahr 1926 gehört der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein (StGH) zu den älteren Verfassungsgerichten.

Der StGH folgt in Vielem den von Hans Kelsen entwickelten Grundsätzen für die so genannte konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit. Gleichzeitig weist er aber auch einige Spezifika auf, wie insbesondere die Möglichkeit von 100 Stimmberechtigten, neu erlassene Verordnungen der Regierung direkt beim StGH anzufechten.

© P. Schiess



1790 US Supreme Court



Kompetenzerweiterungen 1875

1848 Schweizerisches Bundesgericht *



Unterbruch 1934 bis 1945

1919

Verfassungsgerichtshof Österreichs*



1926 Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein *



1951 Bundesverfassungsgericht Deutschlands*



1952 EuGH *



1959 EGMR *



1994 EFTA-Gerichtshof

mit Sternchen (*):
Teilnahme am Sechser-Treffen
der deutschsprachigen Verfassungsgerichte



Im Bild: Teilnehmerinnen und Teilnehmer am «Sechser-Treffen» am 8./9. September 2024 in Luxemburg.
(c) ECJ 2024. Foto: Germán Talavera

Diffuse Verfassungsgerichtsbarkeit

Bsp. USA und CH

Auch dezentrierte oder integrierte Verfassungsgerichtsbarkeit genannt.

Jedes Gericht darf über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Verordnungen entscheiden, darf diese aber nicht formell aufheben, sondern wendet sie im konkreten Fall einfach nicht an.

Das oberste Gericht entscheidet nicht nur über die Verfassungsmässigkeit von Gerichtsurteilen und Normen, sondern ist auch letzte Instanz in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit

Bsp. FL, A, D

Auch zentralisierte oder spezialisierte Verfassungsgerichtsbarkeit genannt.

Über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen darf nur das hierfür speziell geschaffene Verfassungsgericht entscheiden. Gelangt es zum Schluss, dass eine Bestimmung verfassungswidrig ist, hebt es sie auf.

Das Verfassungsgericht entscheidet nur über die Verfassungsmässigkeit von Gerichtsurteilen und Normen. Es ist nicht letzte Instanz in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.